

Betriebliches Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zweck der Mitgliederwerbung

Orientierungssätze der Richterinnen und Richter des BAG:

1. Die Werbung von Mitgliedern ist Teil der durch Art. 9 III 1 GG grundrechtlich geschützten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften. Dazu gehört deren Befugnis, selbst zu bestimmen, welche Personen sie mit der Werbung betrauen, und die Möglichkeit, im Betrieb um Mitglieder zu werben.
2. Da hinsichtlich der Mitgliederwerbung eine gesetzliche Regelung der gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit fehlt, müssen die Gerichte auf Grund ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht eine entsprechende Ausgestaltung vornehmen.
3. Hierzu ist den Gewerkschaften grundsätzlich ein betriebliches Zutrittsrecht zu Werbezwecken einzuräumen. Dem steht die Entscheidung des BVerfG vom 17. 2. 1981 (BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829) nicht entgegen.
4. Das betriebliche Zutrittsrecht der Gewerkschaften ist nicht uneingeschränkt. Gegenüber dem Interesse an einer effektiven Mitgliederwerbung sind die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Belange des Arbeitgebers und Betriebsinhabers abzuwägen. Dazu gehören dessen Haus- und Eigentumsrecht sowie sein Interesse an einem störungsfreien Arbeitsablauf und der Wahrung des Betriebsfriedens. Auch Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen sind zu berücksichtigen. Die Belange des Arbeitgebers können dem Zutrittsrecht der Gewerkschaften entgegenstehen. Maßgeblich sind die jeweiligen Umstände des Einzelfalls.
5. Ein Globalantrag, der eine Vielzahl von Fallgestaltungen erfasst, ist insgesamt als unbegründet abzuweisen, wenn es darunter auch Fallgestaltungen gibt, in denen sich der Antrag als unbegründet erweist.

Verhältnis zu bisheriger Rechtsprechung:

Anknüpfung an BVerfG (17. 2. 1981), BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829 = AP GG Art. 140 Nr. 9; BVerfG (14. 11. 1995), BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381 = AP GG Art. 9 Nr. 80; BVerfG (10. 9. 2004), NZA 2004, 1338 = AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 167 = EzA GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 136; BAG (25. 1. 2005), NZA 2005, 592 = AP GG Art. 9 Nr. 123 = EzA GG Art. 9 Nr. 81; BAG (31. 5. 2005), NZA 2005, 1182 = AP GG Art. 9 Nr. 124 = EzA GG Art. 9 Nr. 84; vgl. auch schon BAG (14. 2. 1978), BAGE 30, 122 = NJW 1979, 1844; BAG (19. 1. 1982), BAGE 37, 331 = NJW 1982, 2279.

Art. 9 III 1 u. 2, Art. 2 I, 13, 14, 20 III; BetrVG §§ 2 II, III, 118 II; TVG § 2 I; ZPO §§ 253 II Nr. 2, 308 I 1, 887, 888, 890 I, 894 I; GVG § 132 IV; ArbGG § 45 IV.

1. Die Mitgliederwerbung ist Teil der durch Art. 9 III 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften.
2. Gewerkschaften haben grundsätzlich ein Zutrittsrecht zu Betrieben, um dort auch durch betriebsfremde Beauftragte um Mitglieder zu werben.
3. Das Zutrittsrecht ist nicht unbeschränkt. Ihm können die verfassungsrechtlich geschützten Belange des Arbeitgebers, insbesondere dessen Interesse an einem störungsfreien Arbeitsablauf und der Wahrung des Betriebsfriedens entgegenstehen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalls.

BAG, Urteil vom 28. 2. 2006 - 1 AZR 460/04 (LAG Hessen Urteil 1. 4. 2004 11 Sa 1092/03)

Zum Sachverhalt:

Die Parteien streiten darüber, ob die bekl. Arbeitgeberin in einem ihrer Betriebe den Zutritt betriebsfremder Beauftragter einer Gewerkschaft zum Zwecke der Mitgliederwerbung dulden muss. Die Bekl., ein Technologieunternehmen, beschäftigt bundesweit insgesamt ca. 7500 Arbeitnehmer. Ihre Betriebe fallen in die Tarifzuständigkeit der kl. Gewerkschaft. Diese hat in den Betrieben eine nicht näher festgestellte Anzahl von Mitgliedern. Vor dem Hintergrund eines von der Bekl. beabsichtigten erheblichen Personalabbaus verpflichtete sie das *ArbG Frankfurt a.M.* am 29. 11. 2002 im Wege einer einstweiligen Verfügung dazu, den Beauftragten der Kl. am 2. 12. 2002 in der Zeit von 11.30 Uhr bis 14 Uhr den Zutritt zum Betrieb in *B* zu gestatten, um dort vor der Kantine an die Betriebsangehörigen Flugblätter zu verteilen. Die Kl. hat mit der vorliegenden Klage für sich das Recht in Anspruch genommen, im *B*-Betrieb der Bekl. auch künftig während der Mittagsöffnungszeiten der Kantine durch betriebsfremde Beauftragte Werbemaßnahmen durchzuführen. Sie hat die Auffassung vertreten, hierzu sei sie gem. Art. 9 III GG berechtigt. Gewerkschaftliche Mitgliederwerbung müsse dort erfolgen, wo die Arbeitnehmer rollenspezifisch als solche auftreten. Dies geschehe im Betrieb. Störungen der Betriebsabläufe oder des Betriebsfriedens seien nicht zu besorgen. Sie könne nicht darauf verwiesen werden, die Mitgliederwerbung ausschließlich durch ihre im Betrieb organisierten Mitglieder vorzunehmen. Diese befürchteten Repressalien und hätten sie deshalb gebeten, die Werbemaßnahmen durch außerbetriebliche Beauftragte durchzuführen. Die Bekl. hat die Auffassung vertreten, die Kl. könne zu Zwecken der Mitgliederwerbung kein Zutrittsrecht für betriebsfremde Beauftragte beanspruchen. Hierfür fehle es an einer Rechtsgrundlage.

Das *ArbG* hat der Klage stattgegeben. Es hat dabei im verkündeten Urteilstenor die Worte „unter Vermeidung jeglicher Störung des Betriebsfriedens und der Betriebsabläufe“ ersatzlos weggelassen. Das *LAG* hat die Berufung der Bekl. zurückgewiesen. Die vom *LAG* zugelassene Revision hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

[7] Die Vorinstanzen haben der Klage zu Unrecht entsprochen. Die Kl. hat zwar grundsätzlich das Recht, im *B*-Betrieb der Bekl. auch durch betriebsfremde Beauftragte um Mitglieder zu werben. Der von ihr gestellte Klageantrag erfasst aber auch Fallgestaltungen, in denen dem gewerkschaftlichen Zutrittsrecht berechnigte Interessen der Bekl. entgegenstehen können und sich der geltend gemachte Anspruch als unbegründet erweist. Dies hat die Abweisung des gesamten Antrags zur Folge.

[8] A. Die Revision hat nicht bereits deshalb Erfolg, weil das *LAG* das Urteil des *ArbG* wegen Verletzung des § 308 I

BAG: Betriebliches Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zweck der Mitgliederwerbung(NZA 2006, 798)

799

ZPO hätte abändern müssen. Der Verstoß gegen § 308 I ZPO ist geheilt.

[9] I. Allerdings hat das *ArbG* bei seiner Entscheidung § 308 I 1 ZPO verletzt.

[10]1. Nach dieser Bestimmung ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas zuzusprechen, was nicht beantragt ist. Das ist Ausdruck der den Zivilprozess beherrschenden Dispositionsmaxime. Das Gericht darf der klagenden Partei weder quantitativ mehr noch qualitativ etwas anderes zuerkennen. Ein in den Vorinstanzen erfolgter Verstoß gegen § 308 I 1 ZPO ist noch vom RevGer. von Amts wegen zu beachten (*BAG* [13. 6. 1989], *BAGE* 62, 100 = *NZA* 1989, 934 [zu B I 2]; *Zöller/Vollkommer*, ZPO, 25. Aufl., § 308 Rdnr. 6 m.w. Nachw.).

[11] 2. Vorliegend hat das *ArbG* der Kl. mehr zugesprochen als diese beantragt hatte.

[12]a) Der von der Kl. vor dem ArbG gestellte Klageantrag enthielt ausdrücklich die Passage „unter Vermeidung jeglicher Störung des Betriebsfriedens und der Betriebsabläufe“. Dabei handelte es sich um eine Einschränkung des Klagebegehrens. Die Bekl. sollte zur Gestattung des Zutritts nur mit der Maßgabe verurteilt werden, dass jegliche Störung des Betriebsfriedens und des Betriebsablaufs vermieden würde. Dem steht nicht entgegen, dass diese Einschränkung nicht hinreichend bestimmt i.S. von § 253 II Nr. 2 ZPO war.

[13] b) Das *ArbG* hat im Tenor seines Urteils die einschränkende Maßgabe entfallen lassen. Es handelt sich dabei nicht um eine offenbare Unrichtigkeit des Urteils i.S. von § 319 I ZPO, die „jederzeit“ und damit auch noch während des Revisionsverfahrens durch den *Senat* von Amts wegen zu berichtigen wäre. Offenbar ist eine Unrichtigkeit nur dann, wenn sie sich für den Außenstehenden aus dem Zusammenhang des Urteils oder aus Vorgängen bei Erlass und Verkündung ohne weiteres ergibt (vgl. *Zöller/Vollkommer*, § 319 Rdnr. 5 m.w. Nachw.). Das ist vorliegend nicht der Fall. Es kann nicht zuverlässig davon ausgegangen werden, das *ArbG* habe im Urteilstenor die einschränkende Maßgabe versehentlich weggelassen. Für eine Berichtigung des Urteils erster Instanz war daher kein Raum.

[14] II. Der Verstoß gegen § 308 I 1 ZPO wurde in zweiter Instanz geheilt.

[15] 1. Die Verletzung des § 308 I 1 ZPO kann nach allgemeiner Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum geheilt werden, wenn die klagende Partei sich die angefochtene Entscheidung im zweiten Rechtszug durch den Antrag auf Zurückweisung der Berufung zu Eigen macht (vgl. *BGH* [20. 4. 1990], BGHZ 111, 158 = NJW 1990, 1910; *BGH* [12. 1. 1994], BGHZ 124, 351 = NJW 1994, 1060; *Zöller/Vollkommer*, § 308 Rdnr. 7; vgl. auch BAGE 62, 100 = NZA 1989, 934 [zu B I 3]).

[16] 2. Von einer solchen Heilung ist hier auszugehen. Die Kl. hat vor dem *LAG* vorbehaltlos die Zurückweisung der Berufung der Bekl. beantragt. Damit hat sie sich das erstinstanzliche Urteil zu Eigen gemacht. Die Bekl. hat hiergegen keine Einwendungen erhoben. Sie hat insbesondere weder die Verletzung des § 308 I 1 ZPO gerügt noch sich gegen die in dem Antrag auf Zurückweisung der Berufung etwa liegende Klageerweiterung gewandt.

[17] B. Die Revision ist begründet. Die Vorinstanzen haben der Klage zu Unrecht entsprochen. Die Klage ist in der Fassung, die sie im zweiten Rechtszug erfahren hat, zwar zulässig, aber unbegründet. Mit ihr wird ein so genannter Globalantrag verfolgt, der auch Fallgestaltungen umfasst, in denen das von der Kl. geltend gemachte Zugangsrecht nicht besteht.

[18] I. Der Antrag ist zulässig, bedarf aber der Auslegung.

[19] 1. Die Klage ist weder auf die Verurteilung zur Vornahme einer vertretbaren oder unvertretbaren Handlung i.S. von §§ 887, 888 ZPO noch auf die Abgabe einer Willenserklärung i.S. von § 894 I ZPO, sondern auf die Verurteilung der Bekl. zur Duldung von Handlungen der Kl.i.S. von § 890 I ZPO gerichtet. Zwar soll die Bekl. nach dem Wortlaut des Klageantrags verurteilt werden, den Zutritt von Beauftragten der Kl. „zu gestatten“. Dies legt den Schluss nahe, die Bekl. solle bestimmte Handlungen vornehmen oder Erklärungen abgeben. Ein solches Verständnis würde aber dem Begehren der Kl. nicht gerecht. Dieser geht es, wie ihr gesamtes Vorbringen ergibt, in erster Linie darum, selbst im Betrieb der Bekl. in *B*-Handlungen vornehmen zu können und hieran durch die Bekl. nicht gehindert zu werden. Ihr Antrag ist dahin zu verstehen, dass die Bekl. verurteilt werden soll, den Zutritt betriebsfremder, von ihr beauftragter Personen in den Betrieb *B*. zu dulden, damit diese dort während der Mittagsöffnungszeiten der Kantine Mitgliederwerbung betreiben können. Eine Zwangsvollstreckung hätte gem. § 890 ZPO durch Verhängung von

Ordnungsgeld für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Duldungspflicht zu erfolgen. Dabei würde sich die Verpflichtung zur Duldung nicht notwendig im Unterlassen der Behinderung des Zutritts erschöpfen. Vielmehr können damit je nach den konkreten Umständen Handlungspflichten verbunden sein, wie etwa das Öffnen von Türen, die einem ungehinderten Zugang im Wege stehen, oder die Anweisung an das Pfortenpersonal, die Gewerkschaftsbeauftragten hereinzulassen.

[20] 2. In dieser Auslegung ist der Antrag hinreichend bestimmt i.S. von § 253 II Nr. 2 ZPO.

[21] a) Anträge, mit denen die Duldung von Handlungen verlangt wird, müssen die zu dulddenden Handlungen so genau bezeichnen, dass der in Anspruch Genommene im Falle einer dem Antrag entsprechenden gerichtlichen Entscheidung eindeutig erkennen kann, was von ihm verlangt wird. Diese Prüfung darf grundsätzlich nicht in das Vollstreckungsverfahren verlagert werden. Dessen Aufgabe ist es zu klären, ob der Schuldner einer Verpflichtung nachgekommen ist, nicht, wie diese aussieht (vgl. BAG, Beschl. v. 17. 6. 1997 - 1 ABR 10/97 [zu B 1]; BAG [3. 6. 2003], BAGE 106, 188 = BeckRS 2003, 41665 [zu B I 1]; BAG [29. 4. 2004], BAGE 110, 252 = NZA 2004, 670 [zu B III 1b aa]). Gleichwohl sind bei Unterlassungs- und Duldungsanträgen bisweilen generalisierende Formulierungen unvermeidlich. Andernfalls würde die Möglichkeit, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen, durch prozessuale Anforderungen unzumutbar erschwert, wenn nicht gar beseitigt (vgl. BAG [25. 8. 2004], NZA 2004, 1240 = AP BetrVG 1972 § 23 Nr. 41 = EzA ArbGG 1979 § 78 Nr. 7 [zu B II 2c bb]). Dementsprechend sind die Gerichte auch verpflichtet, Anträge nach Möglichkeit so auszulegen, dass eine Sachentscheidung ergehen kann.

[22] b) Hiernach genügt der Antrag den Erfordernissen des § 253 II Nr. 2 ZPO.

[23] aa) Prozessual unschädlich ist zunächst der Umstand, dass die Modalitäten des begehrten Zugangs nicht noch näher beschrieben sind. Immerhin ist der Antrag dahin konkretisiert, dass es um den Betrieb B. sowie um die Mittagsöffnungszeiten der dortigen Kantine geht. Zur Anzahl der Gewerkschaftsbeauftragten und zur Häufigkeit der Besuche

BAG: Betriebliches Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zweck der Mitgliederwerbung(NZA 2006, 798)

800

verhält sich der Antrag allerdings nicht. Er ist aber dahin zu verstehen, dass beides von der Entscheidung der Kl. abhängen soll. Damit erfasst der Antrag grundsätzlich eine unbeschränkte Anzahl von Gewerkschaftsbeauftragten sowie sämtliche Tage, an denen die Kantine geöffnet ist.

[24] bb) Auch der im Antrag angegebene Zweck des begehrten Zutritts - „damit diese ... Mitgliederwerbung betreiben können durch Überreichung von Broschüren, Formularen und Flugblättern“ - hat nicht dessen Unbestimmtheit zur Folge. Zwar wird für die Bekl. im Einzelfall nicht ohne weiteres zuverlässig erkennbar sein, zu welchem Zweck die Gewerkschaftsbeauftragten den Zugang begehren. Der Antrag ist aber dahin zu verstehen, dass die Erklärung der Gewerkschaftsbeauftragten, sie begehren den Zutritt zum Zwecke der Mitgliederwerbung durch Überreichung von Broschüren, Formularen und Flugblättern ausreichen soll. Das erscheint hinreichend bestimmt. Ob eine solche Erklärung genügt, um ein Zugangsrecht zu begründen, ist keine Frage der Bestimmtheit, sondern der Begründetheit des Antrags.

[25] II. Entgegen der Beurteilung des LAG ist die Klage unbegründet. Allerdings besitzt die Kl. grundsätzlich einen Anspruch, auch in den Räumlichkeiten der Bekl. durch betriebsfremde Beauftragte Mitgliederwerbung zu betreiben. Der Klageantrag erfasst aber auch Fallgestaltungen, in denen der Anspruch nicht besteht. Da eine Aufspaltung des Begehrs der Kl. nach Fallgestaltungen nicht möglich ist, war der Antrag insgesamt abzuweisen.

[26] 1. Gewerkschaften haben grundsätzlich einen Anspruch darauf, in Betrieben auch mit betriebsfremden Beauftragten Mitgliederwerbung zu betreiben, soweit überwiegende

schützenswerte Interessen des Arbeitgebers und Betriebsinhabers nicht entgegenstehen. Dies gilt auch dann, wenn Arbeitnehmer des Betriebs bereits Mitglieder der Gewerkschaft sind.

[27] a) Das betriebliche Zugangsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zwecke der Mitgliederwerbung ist im Schrifttum umstritten (vgl. *Brock*, Gewerkschaftliche Betätigung im Betrieb nach Aufgabe der Kernbereichslehre durch das *BVerfG*, S. 210ff.; *DKK-Berg*, 9. Aufl., § 2 Rdnrn. 45ff.; *Kraft/Franzen*, GK-BetrVG, 8. Aufl., § 2 Rdnrn. 95f.; *Richardi*, BetrVG, 10. Aufl., § 2 Rdnrn. 151ff.). Teilweise wird es grundsätzlich bejaht (vgl. insb. *Däubler*, Gewerkschaftsrechte im Betrieb, 10. Aufl., Rdnrn. 407ff.; *ders.*, DB 1998, 2014 [2016f.]; ErfK/*Dieterich*, 6. Aufl., Art. 9 GG Rdnr. 40; ErfK/*Eisemann*, § 2 BetrVG Rdnr. 8; *Fitting*, 23. Aufl., § 2 Rdnr. 86; *Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, GG, Stand: August 2005, Art. 9 Rdnr. 252; AK-GG *Kittner/Schiek*, 3. Aufl., Stand: August 2002, Art. 9 GG Rdnr. 122; wohl auch *Schaub/Koch*, § 215 Rdnr. 8; *Hanau*, Das ArbeitsR der Gegenwart, Bd. 17, S. 37ff., 55; a.A. aber *ders.*, AuR 1983, 257 [260]; vgl. auch *ders.*, ZIP 1996, 447), teilweise grundsätzlich verneint (so *Richardi*, § 2 Rdnrn. 151ff.; *Kemper*, in: v. *Mangoldt/Klein/Starck*, GG, 5. Aufl., Art. 9 Rdnr. 115; *Brock*, S. 229ff.). Ein weiterer Teil des Schrifttums hält ein Zugangsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter nur dann für gegeben, wenn die betreffende Gewerkschaft im Betrieb noch nicht durch Mitglieder vertreten ist (*Kraft/Franzen*, § 2 Rdnrn. 95, 96; MünchArbR/*Löwisch/Rieble*, 2. Aufl., § 246 Rdnr. 163; *Klosterkemper*, Das Zugangsrecht der Gewerkschaften zum Betrieb, S. 151ff.).

[28] b) Auch in der Rechtsprechung ist die Frage nicht abschließend geklärt.

[29] aa) Das *BAG* hat zunächst ein Zugangsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zwecke der Mitgliederwerbung sogar für karitative kirchliche Einrichtungen i.S. von § 118 II BetrVG bejaht. Es hat diesen Anspruch unmittelbar auf Art. 9 III GG und den dort verankerten Schutz der Koalitionen gestützt (*BAG* [14. 2. 1978], BAGE 30, 122 = NJW 1979, 1844). Das *BVerfG* hat diese Entscheidung jedoch mit Beschluss vom 17. 2. 1981 (BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829) aufgehoben und unter Hinweis auf die so genannte Kernbereichsformel festgestellt, dass das Urteil des *BAG* das verfassungsmäßige Recht der bekl. Arbeitgeberin aus Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 III der Weimarer Reichsverfassung verletze. Nach der Aufhebung und Zurückverweisung entschied das *BAG* ([19. 1. 1982], BAGE 37, 331 = NJW 1982, 2279), dass Gewerkschaften in kirchlichen Einrichtungen jedenfalls dann keinen unmittelbar aus Art. 9 III GG ableitbaren Anspruch auf Duldung gewerkschaftlicher Werbe-, Informations- und Betreuungstätigkeit durch betriebsfremde Gewerkschaftsbeauftragte haben, wenn sie in diesen Einrichtungen bereits durch betriebsangehörige Mitglieder vertreten sind.

[30] bb) Die Funktion und Bedeutung der Kernbereichsformel, mit der das *BVerfG* im Beschluss vom 17. 2. 1981 (BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829 [zu C II 4a]) maßgeblich argumentiert hatte, hat es mit Beschluss vom 14. 11. 1995 klargestellt. Es hat sich dazu „wegen der - nicht fern liegenden - Missverständnisse, zu denen die früheren Entscheidungen geführt hatten, veranlasst“ gesehen (BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381 [zu B I 3c]; vgl. dazu *Sachs*, JuS 1996, 931). Danach beschränkt die Kernbereichsformel den Schutzbereich des Art. 9 III GG nicht von vornherein auf den Bereich des Unerlässlichen, sondern beschreibt allein die Grenze, die der Gesetzgeber bei der einfachrechtlichen Ausgestaltung der Koalitionsfreiheit zu beachten hat. Dementsprechend ist die Mitgliederwerbung nicht nur in dem Maße grundrechtlich geschützt, in dem sie für die Erhaltung und die Sicherung des Bestands der Gewerkschaft unerlässlich ist. Der Grundrechtsschutz erstreckt sich vielmehr auf alle Verhaltensweisen, die koalitionspezifisch sind (BVerfGE 93 352 = NZA 1996, 381 [zu B I 3]; ebenso *BVerfG* [24. 2. 1999], BVerfGE 100, 214 = NZA 1999, 713 [zu B II 1]). Die Klarstellung der Kernbereichsformel durch das *BVerfG* hat auch Eingang in die jüngere Rechtsprechung des *Senats* gefunden (vgl. etwa *BAG* [20. 4. 1999], BAGE 91, 210 = NZA 1999,

887 [zu B II 2b bb]; BAG [25. 1. 2005], NZA 2005, 592 = AP GG Art. 9 Nr. 123 = EzA GG Art. 9 Nr. 81 [zu II 1a]).

[31] c) Im Lichte der neueren Rechtsprechung des *BVerfG* ist ein Zugangsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zwecke der Mitgliederwerbung grundsätzlich gegeben. Allerdings fehlt es hierfür an einer ausdrücklichen einfachgesetzlichen Regelung. Auch aus Art. 9 III GG ergibt sich das Zutrittsrecht nicht unmittelbar. Die Werbung von Mitgliedern ist aber Teil der durch Art. 9 III 1 GG geschützten Betätigungsfreiheit der Gewerkschaften. Dazu gehört deren Befugnis, selbst zu bestimmen, welche Personen sie mit der Werbung betrauen, und die Möglichkeit, dort um Mitglieder zu werben, wo Arbeitnehmer zusammenkommen und als solche angesprochen werden können. Da eine gesetzliche Regelung fehlt, müssen die Gerichte auf Grund ihrer grundrechtlichen Schutzpflicht im Wege der Rechtsfortbildung eine entsprechende Ausgestaltung vornehmen. Das den Gewerkschaften einzuräumende betriebliche Zutrittsrecht ist freilich nicht unbeschränkt. Gegenüber dem gewerkschaftlichen Interesse an einer effektiven Mitgliederwerbung sind die ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Belange des

BAG: Betriebliches Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zweck der Mitgliederwerbung(NZA 2006, 798)

801

Arbeitgebers und Betriebsinhabers abzuwägen. Dazu zählen dessen Haus- und Eigentumsrecht sowie sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb in Gestalt eines störungsfreien Betriebsablaufs. Diese Rechte des Arbeitgebers können je nach den Umständen des Einzelfalls dem Zutrittsrecht der Gewerkschaft entgegenstehen.

[32] aa) Das Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zwecke der Mitgliederwerbung ist gesetzlich nicht geregelt. Während den Gewerkschaften zur Wahrnehmung der im BetrVG genannten Aufgaben und Befugnisse in § 2 II BetrVG unter bestimmten Maßgaben ein Zugangsrecht zum Betrieb ausdrücklich eingeräumt ist, fehlt es für ihre allgemeine koalitionspezifische Betätigung an einer gesetzlichen Ausgestaltung. § 2 III BetrVG stellt insoweit lediglich klar, dass die Aufgaben der Gewerkschaften und der Vereinigungen der Arbeitgeber, insbesondere die Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder, durch das BetrVG nicht berührt werden. Dagegen hat der Gesetzgeber bislang von der Verabschiedung eines („Verbände-“) Gesetzes, in dem die Rechte und Pflichten u.a. der Gewerkschaften näher geregelt wären, abgesehen.

[33] § 2 II BetrVG steht einem Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu anderen als den in der Vorschrift genannten Zwecken nicht etwa entgegen. Das Zutrittsrecht aus § 2 II BetrVG dient - ebenso wie sonstige, im Rahmen der gesetzlichen Betriebsverfassung gewährte spezielle Zugangsrechte - besonderen, den Gewerkschaften im Rahmen der Betriebsverfassung zugewiesenen Aufgaben (vgl. BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829 [zu C II 4b]). Die Regelung ist nicht abschließend (*Brock*, S. 219; *Däubler*, Rdnr. 426). Dies folgt schon aus § 2 III BetrVG.

[34] bb) Ein betriebliches Zutrittsrecht der Gewerkschaften zum Zwecke der Mitgliederwerbung ist jedenfalls für Betriebe nicht kirchlicher Arbeitgeber durch die Entscheidung des *BVerfG* (BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829) nicht mit Bindungswirkung verneint (so auch *Brock*, S. 211f.; a.A. *Richardi*, § 2 Rdnr. 151). Nach § 31 I BVerfGG binden die Entscheidungen des *BVerfG* die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden. Dementsprechend sind die sich aus dem Tenor und den tragenden Gründen der Entscheidung ergebenden Grundsätze für die Auslegung der Verfassung von den Gerichten und Behörden in allen künftigen Fällen zu beachten (*BVerfG* [20. 1. 1966], BVerfGE 19, 377 = NJW 1966, 723; BAG [19. 1. 1982], BAGE 37, 331 = NJW 1982, 2279 [zu I 1]). Tragend für eine Entscheidung sind

diejenigen Teile der Entscheidungsbegründung, die aus der Deduktion des Gerichts nicht hinwegzudenken sind, ohne dass sich das im Tenor formulierte Ergebnis ändert (BAGE 37, 331 = NJW 1982, 2279 [zu I 1]). Hiernach entfaltet der Beschluss des *BVerfG* (BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829) jedenfalls keine Bindungswirkung für den nicht kirchlichen Bereich. Die Entscheidung betraf allein den Sonderfall des gewerkschaftlichen Zugangsrechts zu kirchlichen Einrichtungen. Auch die darin enthaltenen Ausführungen zu Art. 9 III GG erfolgten im Kontext des Art. 140 GG i.V. mit Art. 137 III Weimarer Reichsverfassung. Daher kann dahinstehen, ob die Bindungswirkung der Entscheidung *BVerfG* (BVerfGE 57, 220 = NJW 1982, 1829) dadurch eine wirksame Einschränkung erfahren hat, dass nach dem Beschluss des *BVerfG* vom 14. 11. 1995 (BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381) die Betätigungsfreiheit der Koalitionen nicht, wie es noch im Beschluss vom 17. 2. 1981 heißt, nur in ihrem Kernbereich geschützt ist.

[35] cc) Ein betriebliches Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zu Zwecken der Mitgliederwerbung ergibt sich nicht unmittelbar aus Art. 9 III GG. Allerdings entfaltet Art. 9 III 1 GG unmittelbare Wirkung auch in Rechtsverhältnissen Privater (vgl. BAGE 91, 210 = NZA 1999, 887 [zu B II 2a]; *BAG* [10. 12. 2002], BAGE 104, 155 = NZA 2003, 734 [zu B I 3b bb]; *BAG*, NZA 2005, 1182 = AP GG Art. 9 Nr. 124 = EzA GG Art. 9 Nr. 84 [zu I 2b aa (1)] m.w. Nachw.; *ErfK/Dieterich*, Art. 9, GG Rdnr. 42). Das folgt aus Art. 9 III 2 GG. Danach sind Abreden, welche das durch Art. 9 III 1 GG geschützte Recht einschränken oder zu behindern suchen, nichtig und hierauf gerichtete Maßnahmen rechtswidrig. Die Koalitionsfreiheit ist damit auch vor privatrechtlichen Beeinträchtigungen geschützt (*BAG*, NZA 2005, 1182). Eine auf die Verhinderung oder Beschränkung gewerkschaftlicher Betätigungsfreiheit gerichtete Maßnahme liegt aber nicht vor, wenn ein Arbeitgeber in Ausübung seines Haus- und Eigentumsrechts lediglich bestimmten Personen, wie insbesondere Arbeitnehmern und Kunden, den Zutritt zu seinem Betrieb gestattet und ihn sonstigen Personengruppen verwehrt. Eine nicht gezielt die Gewerkschaften ausgrenzende Wahrnehmung des Hausrechts ist keine Maßnahme, die das Betätigungsrecht der Gewerkschaft i.S. von Art. 9 III 2 GG einzuschränken oder zu behindern sucht (vgl. *Kemper*, in: *v. Mangoldt/Klein/Starck*, Art. 9 Rdnr. 115).

[36] dd) Ein Anspruch der Gewerkschaften, Mitgliederwerbung auch durch betriebsfremde Beauftragte durchzuführen und hierfür Zutritt zum Betrieb zu erhalten, folgt aus der von den Gerichten auf Grund ihrer Schutzpflicht im Wege der Rechtsfortbildung vorzunehmenden Ausgestaltung der gewerkschaftlichen Betätigungsfreiheit.

[37] (1) Art. 9 III 1 GG gewährleistet für jedermann und für alle Berufe das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Koalitionen zu bilden. Das Grundrecht schützt den Einzelnen, eine derartige Vereinigung zu gründen, ihr beizutreten oder fernzubleiben. Außerdem schützt es die Koalitionen in ihrem Bestand und ihrer organisatorischen Ausgestaltung sowie solchen Betätigungen, die darauf gerichtet sind, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern (st. Rspr. des *BVerfG*, vgl. etwa *BVerfG* [10. 9. 2004], NZA 2004, 1338 = AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 167 = EzA GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 136 [zu B II 1] m.w. Nachw.).

[38] (2) Zu den geschützten Tätigkeiten, die dem Erhalt und der Sicherung einer Koalition dienen, gehört deren Mitgliederwerbung (BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381 [zu B I 2]; vgl. auch *BVerfG* [26. 5. 1970], BVerfGE 28, 195 = NJW 1970, 1635; *BAG*, NZA 2005, 1182 = AP GG Art. 9 Nr. 124 = EzA GG Art. 9 Nr. 84 [zu I 2b aa (2)]). Durch diese schaffen die Koalitionen das Fundament für die Erfüllung ihrer Aufgaben und sichern ihren Fortbestand. Ferner hängt von der Mitgliederzahl ihre Verhandlungsstärke ab (BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381). Ohne Werbung um neue Mitglieder besteht die Gefahr, dass der Mitgliederbestand einer Gewerkschaft im Laufe der Zeit in

einem Umfang zurückgeht, dass sie ihrer Aufgabe, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und fördern, nicht mehr sachgemäß nachkommen kann (*BAG* [30. 8. 1983], AP GG Art. 9 Nr. 38 [zu III 1]). Zu der Betätigungsfreiheit einer Gewerkschaft gehört daher das Recht, ihre Schlagkraft mit dem Ziel der Mitgliedererhaltung und Mitgliederwerbung zu stärken (*BAG*, NZA 2005, 1182). Dabei ist für die Gewerkschaften die Mitgliederwerbung in den Betrieben von besonderer Bedeutung. Eine effektive Werbung setzt Aufmerksamkeit und Aufgeschlossenheit der umworbenen Arbeitnehmer voraus. Hiervon kann vor allem im Betrieb ausgegangen

BAG: Betriebliches Zutrittsrecht betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter zum Zweck der Mitgliederwerbung (NZA 2006, 798)

802

werden. Dort werden die Fragen, Aufgaben und Probleme deutlich, auf die sich das Tätigwerden einer Gewerkschaft bezieht und an welche die Werbung um neue Mitglieder anknüpfen kann (*BAG*, AP GG Art. 9 Nr. 38). Eine Gewerkschaft kann daher nicht generell darauf verwiesen werden, sie könne auch außerhalb des Betriebs werben.

[39] (3) Die Mitgliederwerbung ist, wie das *BVerfG* im Beschluss vom 14. 11. 1995 (BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381) klargestellt hat, nicht etwa nur in dem Maße grundrechtlich geschützt, in welchem sie für die Erhaltung und die Sicherung des Bestands der Gewerkschaft unerlässlich ist. Der Grundrechtsschutz des Art. 9 III GG betrifft nicht nur einen Kernbereich der Betätigungsfreiheit. Er erstreckt sich vielmehr auf alle koalitionspezifischen Verhaltensweisen. Die Frage, ob eine koalitionspezifische Betätigung für die Wahrnehmung der Koalitionsfreiheit unerlässlich ist, erlangt erst bei Einschränkungen dieser Freiheit Bedeutung (BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381 [zu B I 3]).

[40] (4) Art. 9 III GG überlässt einer Koalition grundsätzlich die Wahl der Mittel, die sie bei ihrer koalitionspezifischen Betätigung für geeignet und erforderlich hält (*BVerfG*, NZA 2004, 1338 = AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 167 = EzA GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 136 [zu B II 1] m.w. Nachw.; vgl. auch *BVerfG* [26. 6. 1991], BVerfGE 84, 212 = NZA 1991, 809 [zu C I 1a]; *Höfling*, in: *Sachs*, GG, 3. Aufl., Art. 9 Rdnr. 81). Dementsprechend kann eine Gewerkschaft selbst darüber befinden, an welchem Ort, durch welche Personen und in welcher Art und Weise sie um Mitglieder werben will. Damit unterfällt auch ihre Entscheidung, Mitgliederwerbung im Betrieb und durch von ihr ausgewählte betriebsexterne Beauftragte durchzuführen, dem Schutzbereich des Art. 9 III GG (*Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 9 Rdnrn. 251f.). Dieser ist grundsätzlich umfassend und nicht etwa auf notwendige Werbemaßnahmen beschränkt.

[41] (5) Zur Durchführung von Werbemaßnahmen im Betrieb ist eine Gewerkschaft auf die Mitwirkung des Betriebsinhabers angewiesen. Sie kann im Betrieb durch betriebsfremde Beauftragte nur tätig werden, wenn der Arbeitgeber diesen den Zutritt gestattet und ihre Tätigkeit duldet. Damit kollidiert eine derartige Mitgliederwerbung mit ebenfalls verfassungsrechtlich geschützten Rechten des Arbeitgebers und Betriebsinhabers, u.a. dessen durch Art. 13 und 14 GG geschütztem Haus- und Eigentumsrecht sowie seiner jedenfalls durch Art. 2 I GG geschützten wirtschaftlichen Betätigungsfreiheit, die insbesondere bei einer Störung des Arbeitsablaufs und des Betriebsfriedens berührt wird (vgl. *Scholz*, in: *Maunz/Dürig*, Art. 9 Rdnr. 251; vgl. auch BVerfGE 93, 352 = NZA 1996, 381 [zu B II 2]).

[42] (6) Der danach vorliegende Konflikt zwischen den widerstreitenden Interessen gleich geordneter Grundrechtsträger bedarf der Ausgestaltung durch die Rechtsordnung (vgl. *BVerfG*, NZA 2004, 1338 = AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 167 = EzA GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 136 [zu B II 1]). Diese obliegt in erster Linie dem Gesetzgeber. Bei fehlenden oder unzureichenden gesetzlichen Vorgaben müssen die Gerichte das materielle Recht mit den anerkannten Methoden der Rechtsfindung aus den allgemeinen Rechtsgrundlagen ableiten, die für das betreffende

Rechtsverhältnis maßgeblich sind. Das gilt gerade auch dort, wo eine gesetzliche Regelung wegen einer verfassungsrechtlichen Schutzpflicht geboten ist. Nur so können die Gerichte die ihnen vom Grundgesetz auferlegte Pflicht erfüllen, jeden vor sie gebrachten Rechtsstreit sachgerecht zu entscheiden (BVerfGE 84, 212 = NZA 1991, 809 [zu C I 2a]). Hierzu müssen sie koordinierende Regelungen entwickeln, die gewährleisten, dass die aufeinander bezogenen Grundrechtspositionen trotz ihres Gegensatzes nebeneinander bestehen können (vgl. BVerfG [2. 3. 1993], BVerfGE 88, 103 = NJW 1993, 1379 [zu C II 2]). Die damit verbundene Aufgabe und Befugnis der Gerichte zu richterlicher Rechtsfortbildung haben Gesetzgeber (vgl. etwa § 132 IV GVG; § 45 IV ArbGG) und BVerfG innerhalb der durch Art. 20 III GG gezogenen Grenzen anerkannt (vgl. BVerfG [19. 10. 1983], BVerfGE 65, 182 = NJW 1984, 475 [zu B II 1]).

[43] (7) Bei der hiernach den Gerichten obliegenden koordinierenden Regelung der gewerkschaftlichen Mitgliederwerbung in Betrieben ist von Bedeutung, dass ein Arbeitgeber einer für seinen Betrieb tarifzuständigen Gewerkschaft nicht wie ein völlig unbeteiligter Dritter gegenübersteht. Vielmehr befinden sich Arbeitgeber und Gewerkschaften in einer Vielzahl unmittelbarer und mittelbarer Rechtsbeziehungen, die es rechtfertigen, Arbeitgebern unter bestimmten Voraussetzungen den Zutritt von Vertretern der Gewerkschaften zu ihrem Besitztum eher zuzumuten als einem unbeteiligten Dritten, der in keinerlei Rechtsbeziehung zu einer Gewerkschaft steht. Arbeitgeber nehmen in dieser Eigenschaft am Wirtschafts- und Arbeitsleben teil. Damit treten sie in mannigfacher Hinsicht auch in rechtliche Beziehungen zu den für ihre Betriebe zuständigen Gewerkschaften. Zum einen machen das die im BetrVG ausdrücklich normierten betrieblichen Aufgaben und Befugnisse der Gewerkschaften deutlich. Zum anderen entstehen Rechtsbeziehungen zumindest mittelbar dadurch, dass der Arbeitgeber in seinem Betrieb Arbeitnehmer und damit tatsächliche oder potentielle Gewerkschaftsmitglieder beschäftigt. Das führt dazu, dass die Gewerkschaften die sich aus den Arbeitsverhältnissen ergebenden Rechte ihrer Mitglieder gegenüber dem Arbeitgeber wahrzunehmen befugt sind. Außerdem finden die rechtlichen Verbindungen zwischen einzelnen Arbeitgebern und Gewerkschaften im TVG Niederschlag. So besitzen nach § 2 I TVG nicht nur Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, sondern auch der einzelne Arbeitgeber Tariffähigkeit (vgl. BAGE 104, 155 = NZA 2003, 734 [zu B I 1a aa]). Damit ist der einzelne Arbeitgeber zumindest potentieller Tarifvertragspartner der tarifzuständigen Gewerkschaft. Er kann mit dieser Tarifverträge abschließen sowie Adressat von Arbeitskämpfen sein (BAGE 104, 155 = NZA 2003, 734 [zu B I 1b]).

[44] (8) Die von den Gerichten geforderte Herstellung praktischer Konkordanz zwischen dem Recht der Gewerkschaften auf betriebliche Mitgliederwerbung einerseits und gegenläufigen Rechten des Betriebsinhabers und Arbeitgebers andererseits lässt eine generelle Anerkennung oder Versagung des Zutrittsrechts betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter für sämtliche möglichen Fallgestaltungen nicht zu. Maßgeblich sind vielmehr die jeweiligen Umstände des Einzelfalls. Dabei sind vor allem Ausmaß und Intensität des beanspruchten Zugangsrechts von Bedeutung. In diesem Zusammenhang können die Häufigkeit, der zeitliche Umfang und der jeweilige Zeitpunkt der Besuche, wie auch die gegebenenfalls ins Verhältnis zur Belegschaftsgröße zu setzende Anzahl der betriebsexternen Gewerkschaftsbeauftragten eine Rolle spielen. Vor allem aber sind bei der Prüfung im Einzelfall die berechtigten betrieblichen Belange des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Dazu gehört dessen Interesse an einem störungsfreien Betriebsablauf und der Wahrung des Betriebsfriedens. Ebenso können seine Geheimhaltungs- und Sicherheitsinteressen von Bedeutung sein. Diese können im Einzelfall den personellen und organisatorischen Aufwand, der für ihn mit dem Besuch betriebsfremder Gewerkschaftsbeauftragter

- etwa durch Ausstellung von Ausweisen oder Gestellung von Begleitpersonen - verbunden ist, nicht unerheblich beeinflussen. Gleiches gilt für den konkreten Ort, zu dem innerhalb des Betriebs der Zugang gestattet werden soll. Schließlich können bei der Abwägung auch die in § 2 II BetrVG kodifizierten Maßgaben des gesetzlichen Zugangsrechts herangezogen werden (ebenso *Däubler*, Rdnrn. 438ff.). Es dürfte deshalb in der Regel geboten sein, dass der Arbeitgeber zuvor über den Zeitpunkt des Besuchs und über die Person des oder der Beauftragten unterrichtet wird.

[45] (9) Der Umstand, dass das Zutrittsrecht ihrer betriebsexternen Beauftragten zum Zwecke der Mitgliederwerbung von den Umständen des Einzelfalls abhängt, bringt für die Gewerkschaften im Prozess zwar Schwierigkeiten bei der Formulierung eines generalisierenden, auf die Zukunft gerichteten Leistungsantrags mit sich. Dies rechtfertigt es jedoch nicht, an den Anspruch generell geringere materiellrechtliche Anforderungen zu stellen. Andernfalls würden die grundrechtlich geschützten Positionen des einzelnen Arbeitgebers nicht hinreichend beachtet. Zudem werden die Gewerkschaften dadurch bei der Verwirklichung ihrer Betätigungsfreiheit verfahrensrechtlich nicht rechtlos gestellt. Zum einen können sie den materiellen Anspruchsvoraussetzungen durch eng gefasste Klageanträge Rechnung tragen. Zum anderen haben sie, sofern im konkreten Einzelfall die Durchsetzung des Zugangsrechts wegen zu besorgender zeitlicher Überholung im Erkenntnisverfahren nicht möglich sein sollte, die prozessuale Möglichkeit, die Vereitelung ihres Rechts im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu verhindern. Dies ist dem allgemeinen Zivil- und dem Arbeitsrecht nicht fremd und der Kl. für den *B*-Betrieb der Bekl. am 2. 12. 2002 auch gelungen.

[46] 2. Damit kann der Klage entgegen der Auffassung der Vorinstanzen nicht entsprochen werden. Der auf die Zukunft gerichtete Antrag der Kl. ist ein Globalantrag, der auch mögliche Fallgestaltungen umfasst, in denen ein Zugangsrecht für betriebsfremde Beauftragte der Kl. nicht besteht.

[47] a) Nach der ständigen Rechtsprechung des *BAG* ist ein Globalantrag, der eine Vielzahl von Fallgestaltungen erfasst, insgesamt als unbegründet abzuweisen, wenn es darunter Fallgestaltungen gibt, in denen er sich als unbegründet erweist (vgl. *BAG* [3. 5. 1994], BAGE 76, 364 = NZA 1995, 40 [zu C I]; *BAG* [21. 9. 1999], NZA 2000, 781 = AP BetrVG 1972 § 99 Versetzung Nr. 21 = EzA BetrVG 1972 § 95 Nr. 30 [zu B I]; *BAG*, Beschl. v. 20. 10. 1999 - 7 ABR 37/98 [zu B I 2a]; BAGE 106, 188 = BeckRS 2003, 41665 [zu B II 2a]). Etwas anderes gilt nur, wenn sich der Antrag auf voneinander zu trennende und gegeneinander klar abgrenzbare Sachverhalte bezieht und der begründete Teil schon dem Antrag selbst als Teilziel des Verfahrens zu entnehmen ist (*BAG* [6. 12. 1994], BAGE 78, 379 = NZA 1995, 488 [zu B II 2]; *BAG* [19. 7. 1995], BAGE 80, 296 = NZA 1996, 332 [zu B II 3]; *BAG*, Beschl. v. 20. 10. 1999 - 7 ABR 37/98 [zu B I 2a]).

[48] b) Hiernach ist der Antrag unbegründet. Er erfasst auch Fallgestaltungen, in denen das geltend gemachte Zutrittsrecht nicht besteht. Zwar hat die Kl. ihr Begehren räumlich auf die Kantine im *B*-Betrieb der Bekl. und zeitlich auf die mittäglichen Kantinenöffnungszeiten beschränkt. Gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass in einem künftigen Einzelfall einem Zutrittsrecht der Kl. Notwendigkeiten des Betriebsablaufs entgegenstehen oder der Betriebsfrieden gefährdet ist, so dass im Rahmen der Interessenabwägung das berechtigte Interesse der Bekl. daran, den Zugang zu verweigern, überwiegt. Dies könnte z.B. der Fall sein, wenn Werbemaßnahmen in einer Häufigkeit, in einem Umfang (Anzahl der betriebsfremden Gewerkschaftsbeauftragten) oder in einer

Art und Weise erfolgen sollen, die im Betrieb zu Auseinandersetzungen mit oder zwischen Arbeitnehmern oder mit einer anderen, dort ebenfalls Werbung treibenden Gewerkschaft führen.

[49] Der Klageantrag enthält keinen hinreichend abgrenzbaren Teil, hinsichtlich dessen der Klage teilweise entsprochen werden könnte.

Anm. d. Schriftltg.:

Zum Zutrittsrecht der Gewerkschaft vgl. *Richardi*, NZA 2004, 1025. Im Parallelverfahren BAG (28. 2. 2006 - 1 AZR 460/04), BeckRS 2006, 42292, klärt der *Senat* das Verhältnis zwischen leugnender Feststellungsklage und positiver Leistungsklage.